



# Nutzungs- und Entgeltordnung

## für den Schnittgut- und Recyclingplatz für Grünschnitt, Altglas, Metallschrott, Altreifen, Bauschutt und Haushaltsbatterien.

### Präambel

Die Stadt Walldorf betreibt für ihre Einwohner einen örtlichen Schnittgut- und Recyclingplatz für Grünschnitt, Altglas, Metalle, Altreifen, Bauschutt und Haushaltsbatterien nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung. Die Einrichtung der örtlichen Annahmestelle erfolgt im Einvernehmen bzw. im Rahmen der Vorgaben des zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Rhein-Neckar-Kreises in der jeweils gültigen Fassung.

Angenommen werden ausschließlich die in dieser Ordnung genannten Abfallarten, insbesondere hinsichtlich auch Art, Menge und Beschaffenheit. Im Übrigen müssen die Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeiten des zuständigen Entsorgungsträgers genutzt werden.

### 1. Grünschnitt

- a) Grünschnitt im Sinne dieser Nutzungsordnung ist pflanzlicher Abfall aus der Park- und Anlagenpflege, sowie der häuslichen Gartenpflege, d.h. Strauch-, Baum- und Rasenschnitt. Das Schnittgut darf in der Länge maximal 1,5 m und im Durchmesser maximal 0,1 m nicht überschreiten.
- b) Angenommen wird Laub und Grünschnitt im Sinne dieser Nutzungsordnung, der aus dem Gemeindegebiet Walldorf angefallen ist.

### 2. Altglas

Altglas wird in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Das Altglas ist in die dafür aufgestellten Container, soweit erforderlich getrennt nach Weißglas und Buntglas, einzubringen.

### 3. Metallschrott

Metallschrott im Sinne dieser Nutzungsordnung sind üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallende Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon. Die Gegenstände müssen insbesondere frei von schädlichen Anhaftungen sein und dürfen im Einzelfall die Länge von 2,00 Metern und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten. An Metallschrott werden nur haushaltsübliche Mengen, d.h. **max. 50 kg bzw. 0,5 cbm** entgegengenommen. Angenommen werden ausdrücklich nicht Haushaltsgroßgeräte bzw. Elektro (-klein)geräte im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung des Rhein-Neckar-Kreises, d.h. bspw. Kühlschränke, Waschmaschinen, Fernseh- und Radiogeräte. Im Übrigen ist die Entsorgung über den Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, d.h. die Entsorgung und Verwertung über die AVR, zu nutzen. Es gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Rhein-Neckar-Kreises in der jeweils gültigen Fassung.

### 4. Altreifen

Altreifen im Sinne der Nutzungsordnung sind unzerkleinerte Reifen von PKW. Angenommen werden im Einzelfall max. 4 Altreifen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Rhein-Neckar-Kreises in der jeweils gültigen Fassung. § 5 Plakatieren auf privaten Grundstücken





- c) Die Anlieferung von Kleinmengen von Altglas, Metall, Altreifen, Bauschutt und Haushaltsbatterien ist kostenfrei.
- d) Sollten die in dieser Nutzungsordnung geregelten Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden, erhöhen sich die genannten Entgelte um die jeweilige Umsatzsteuer.

#### **10. Sonstige Bestimmungen**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.03.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Walldorf, den 16.02.2011

**gez. Heinz Merklinger,  
Bürgermeister**